

## Informationen zu Bewirtungskosten und Geschenken

### Aufwendungen für Geschenke (bis 35 EUR)

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner des Unternehmers / Unternehmens sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Aufwendungen für solche Geschenke, deren Anschaffungskosten pro Jahr und Empfänger 35 EUR übersteigen, sind danach nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Um keine bösen Überraschung bei einer Betriebsprüfung zu erleben, gebe ich Ihnen nachfolgend Hinweise für die korrekte steuerliche Behandlung von Geschenkaufwendungen.

Ein Geschenk liegt dann vor, wenn jemand einem anderen unentgeltlich (ohne Gegenleistung) eine Bar- oder Sachzuwendung zukommen lässt.

Damit die Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgabe abziehbar sind, müssen die Aufwendungen zusätzlich einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Das heißt konkret: **Einzelne Verbuchung auf einem besonderen Konto bzw. Aufzeichnung als besonderer Posten. Die Aufzeichnungen haben zeitnah und fortlaufend zu erfolgen.**

**Bitte notieren Sie ferner jeweils den Namen des Beschenkten auf dem Kostenbeleg oder fügen diesem eine Liste der Beschenkten bei.**

**Der Beschenkte hat den Wert der Zuwendung zu versteuern. Er wird dann doch wohl lieber auf das Geschenk verzichten. Aber:**

### § 37b des EStG „Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen“ bestimmt:

(1) Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

- betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und
- Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, die nicht in Geld bestehen, mit einem **Pauschsteuersatz von 30 Prozent** erheben.

Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Absatz 3 Satz 1 ergebende Wert.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

- soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
- wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 8, Absatz 3, § 40 Absatz 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Absatz 1 pauschaliert

worden sind. § 37a Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte nach § 41 Absatz 2 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden.

### **Bewirtungskosten**

Aufwendungen für die betrieblich veranlasste Bewirtung von Geschäftspartnern können nur i.H.v. 70 % der angemessenen Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden (einschließlich Bewirtungskosten des Unternehmers und für evtl. teilnehmende Arbeitnehmer). Aufwendungen für betrieblich veranlasste reine Arbeitnehmerbewirtung sind in vollem Umfang abziehbar. Aufwendungen für die reine Eigenbewirtung des Unternehmers können dagegen nicht steuerlich geltend gemacht werden. Hier handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Hinweis:

Keine Bewirtung ist die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang. Dies gilt schlichtweg als übliche Aufmerksamkeitsgeste, z.B. Kaffee und Gebäck anlässlich betrieblicher Besprechungen (zu 100% Betriebsausgabe).

Die Aufwendungen für die Bewirtung können nur dann als Betriebsausgabe erfasst werden, wenn der Bewirtungsbeleg folgende Angaben enthält:

- Nachweis der betrieblichen Veranlassung durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen.

Als Teilnehmer ist auch die bewirtende Person anzugeben. Der betriebliche Anlass der Bewirtung sollte konkret benannt sein. Nicht ausreichend ist z.B. Abendessen.

- Aus der Rechnung müssen sich Name und Anschrift der Gaststätte sowie der Tag der Bewirtung ergeben.
- Die Bewirtungsrechnung muss vom Steuerpflichtigen unterschrieben sein.

Umsatzsteuerlich ist darauf zu achten, dass die Bewirtungsrechnungen die in den §§ 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes, § 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Kleinbetragsrechnungen) verlangten Pflichtangaben enthalten. Ansonsten ist ein Vorsteuerabzug in Gefahr.

Aufwendungen für reine Arbeitnehmer-Bewirtungen aus betrieblichem Anlass sind stets in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Sie sind jedoch grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn (Bewertung als Sachbezug). Ausnahmsweise ist keine Lohnsteuerpflicht gegeben bei:

- Speisen und Getränken anlässlich einer herkömmlichen Betriebsveranstaltung bis zu 110,00 EUR (Bruttowert) pro Arbeitnehmer und Jahr. Darreichung von Gebäck, Tee, Kaffee etc. aus Anlass geschäftlicher Besprechungen (Aufmerksamkeiten).